Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Europäische Wirtschaftspolitik

1. Fachliche Zugangsvoraussetzungen

Absolvent:innen eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (vgl. § 4 (4) FHG) haben Zugang zum gegenständlichen Masterstudium. Facheinschlägige Studien umfassen:

- ✓ Wirtschaftswissenschaftliche Studien
- ✓ Politikwissenschaftliche Studien
- ✓ Sozialwissenschaftliche Studien
- ✓ Europawissenschaftliche Studien

Für alle Bildungsabschlüsse gilt, dass in folgenden Kernfachbereichen ein vorausgesetztes facheinschlägiges Niveau gegeben ist (Mindestanzahl an ECTS-Punkten):

- ✓ Volkswirtschaftslehre und/oder Politikwissenschaften: 25 ECTS; davon mindestens:
  - Volkswirtschaftslehre: 10 ECTS
  - Politikwissenschaften: 6 ECTS
- ✓ Deutsch: C1
- ✓ Englisch: C1 empfohlen

Bewerber:innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen" belegen.

2. Nachweis der Facheinschlägigkeit

Der Nachweis der für den Zugang erforderlichen Facheinschlägigkeit aus den obengenannten Disziplinen kann aus einer positiven Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von posttertiärer beruflicher Weiterbildung (das sind z.B. MBA, MSc) im vollen Umfang erfolgen.

Der Nachweis der für den Zugang erforderlichen Facheinschlägigkeit kann im unten definierten Höchstausmaß je Fachbereich durch eine facheinschlägige berufliche Aus- oder Weiterbildung an einer zertifizierten Institution und/oder durch eine zertifizierte Aus- oder Weiterbildung (jeweils durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle) bzw. durch facheinschlägige Berufstätigkeit erfolgen.

Die Erbringung des Nachweises erfolgt durch ein mittels Leistungsfeststellung erworbenes Zeugnis/Zertifikat/Diplom oder im Falle berufspraktischer Kenntnisse durch andere Nachweise wie z.B. Dienstzeugnis des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin sowie einer Beschreibung der Kompetenzen.

Wenn Sie sich mit informell und non-formal erworbenen Kompetenzen, siehe Punkt 3., bewerben möchten, wenden Sie sich an das Recognition Office unter recognition@hwg.at.

3. Berücksichtigung informell und non-formal erworbener Kompetenzen

Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen obliegt grundsätzlich der Studiengangsleitung und ist auf Beantragung des Studienplatzbewerbers:der Studienplatzwerberin auf individueller Basis vorzunehmen. Eine Doppelanerkennung von Qualifikationen bzw. Kompetenzen beim Zugang ist nicht möglich. Eine erneute Anerkennung von Kompetenzen, die bereits beim Zugang zum Studiengang berücksichtigt wurden, ist im Studium im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht möglich (keine Doppelanerkennung).

3.1. Kompetenzen aus beruflicher Aus- und Weiterbildung

Die erfolgreiche Absolvierung von Aus- und Weiterbildungen an zertifizierten österreichischen und ausländischen Bildungseinrichtungen kann zu einer Anerkennung in folgenden Fachbereichen führen:

- ✓ Politikwissenschaften: Vorausgesetzt wird eine facheinschlägige berufliche Aus- oder Weiterbildung an einer zertifizierten Institution im Umfang von mind. 75 Stunden
- ✓ Volkswirtschaftslehre: Vorausgesetzt wird eine facheinschlägige berufliche Aus- oder Weiterbildung an einer zertifizierten Institution im Umfang von mind. 125 Stunden

Die Studiengangsleitung entscheidet über Anerkennungsanträge zu in- oder ausländischen Weiterbildungen im Einzelfall.

Zur Erbringung des Nachweises ist die Vorlage des Antrags auf Berücksichtigung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen sowie die Vorlage des Zeugnisses/Zertifikates erforderlich. Bei Bedarf kann die Studiengangsleitung weitere Nachweise über die absolvierte Aus-/Weiterbildung einfordern oder die Erstellung eines Kompetenzportfolios verlangen. Ein Kompetenzportfolio wird im Rahmen eines Validierungsverfahrens von der Studiengangsleitung beurteilt. Bei Bedarf können weitere Nachweise (z.B. detaillierte Beschreibungen der Lernergebnisse, des Kursumfangs etc.) eingefordert oder ein Validierungs-/Fachgespräch durchgeführt werden.

3.2. Kompetenzen aus facheinschlägiger Berufstätigkeit

Kompetenzen aus facheinschlägiger Berufstätigkeit oder gleichzuhaltende Aus- und Weiterbildung können im Fachbereich Volkswirtschaftslehre im Ausmaß von maximal 5 ECTS und im Fachbereich Politikwissenschaften im Ausmaß von maximal 3 ECTS berücksichtigt werden.

„Facheinschlägigkeit der Berufstätigkeit" ist in den Fachbereichen Politikwissenschaften und Volkswirtschaft dann gegeben, wenn eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einer fachspezifischen Institution / Behörde / Abteilung eines Unternehmens mit Fokus auf fachspezifischen Themen

nachgewiesen werden kann, die Kenntnisse in von der Studiengangsleitung näher definierten Kompetenzfeldern umfasst.

Der:die Studienplatzwerber:in hat einen Nachweis über eine entsprechende facheinschlägige Berufstätigkeit zu erbringen. Die dadurch erworbenen Kompetenzen sind in einem Kompetenzportfolio darzustellen, mit Nachweisen zu belegen und werden im Einzelfall durch die Studiengangsleitung validiert. Die Studiengangsleitung kann bei Bedarf weitere Nachweise einfordern (z.B. Arbeitsprobe, Vorträge, Publikationen etc.) oder ein Validierungs-/Fachgespräch durchführen.